

Anhang IV – Ergänzende Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Euro Bond Fund

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Euro Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300KZI1OJWARMMP28

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

- ☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

- ☐ Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es __ % an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

- ☒ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Anhang IV – Ergänzende Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Euro Bond Fund (Fortsetzung)



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

In der folgenden Tabelle sind die ökologischen und sozialen Merkmale aufgeführt, die vom Fonds während des Referenzzeitraums beworben wurden. Weitere Informationen zu diesen ökologischen und sozialen Merkmalen sind im Prospekt des Fonds enthalten. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?“, der Informationen darüber enthält, inwieweit der Fonds diese ökologischen und sozialen Merkmale erfüllt.

Vom Fonds beworbene ökologische und soziale Merkmale

Verbesserung des angepassten ESG-Scores im Vergleich zum Bloomberg Euro-Aggregate Index (80 %) und Bloomberg Global Aggregate Index (20 %) (der „ESG-Meldeindex“)

Investitionen in Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie im Vergleich zum ESG-Meldeindex positive externe Effekte haben

Beschränkung von Investitionen in Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie negative externe Effekte verursachen

Ausschluss von Emittenten, die Tabakprodukte herstellen

Ausschluss von Emittenten, die Feuerwaffen und/oder Munition für Handfeuerwaffen herstellen, die für den Einzelhandelsverkauf an Zivilisten vorgesehen sind

Ausschluss von Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus dem Vertrieb (Großhandel oder Einzelhandel) von Schusswaffen und/oder Munition für Kleinwaffen für den zivilen Gebrauch erzielen

Ausschluss von Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen die UNGC-Grundsätze (die Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz sowie Korruptionsbekämpfung umfassen) verstoßen haben

Ausschluss von Emittenten, die Umsätze aus einer direkten Beteiligung an der Herstellung von Atomwaffen oder Atomwaffenkomponenten oder Trägerplattformen oder der Bereitstellung von Hilfsdienstleistungen in Verbindung mit Atomwaffen erzielen

Ausschluss von Emittenten, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt oder anderweitig in dieser Hinsicht engagiert sind (insbesondere Streumunition, biologische und chemische Waffen, Landminen, abgereichertes Uran, Blendlaser, nicht nachweisbare Fragmente und/oder Brandwaffen)

Ausschluss von Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion und Förderung von Teersand (auch bekannt als Ölsand) erwirtschaften

Ausschluss von Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle erwirtschaften, mit Ausnahme von „grünen Anleihen“, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie den Green Bond Principles der International Capital Markets Association entsprechen

Ausschluss von Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Herstellung, dem Vertrieb, dem Einzelhandel und der Lieferung von Produkten im Zusammenhang mit Tabak erzielen

Gewährleistung, dass mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert (mit Ausnahme von Geldmarktfonds), ein ESG-Rating haben oder für ESG-Zwecke analysiert wurden

Anhang IV – Ergänzende Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Euro Bond Fund (Fortsetzung)

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Die folgende Tabelle enthält Informationen über die Performance der Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung der Erreichung der einzelnen vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale verwendet werden, wie im Prospekt des Fonds näher beschrieben.

Nachhaltigkeitsindikator	Messgröße	2025	2024	2023
Investitionen in Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie im Vergleich zum ESG-Meldeindex positive externe Effekte haben	Verbesserung des Engagements in Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie im Vergleich zum Index positive externe Effekte haben, in %	31,04 %	37,62 % ²	N/A ¹
Verbesserung des angepassten ESG-Scores im Verhältnis zum ESG-Meldeindex	Verbesserung des ESG-Score im Vergleich zum ESG-Meldeindex, in %	3,43 %	3,33 %	N/A ¹
Beschränkung von Investitionen in Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie negative externe Effekte verursachen	Anz. der aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	N/A ¹
Gewährleistung, dass mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert (mit Ausnahme von Geldmarktfonds), ein ESG-Rating haben oder für ESG-Zwecke analysiert wurden	Emittenten mit einem ESG-Rating, in %	Mehr als 90 % der Emittenten	Mehr als 90 % der Emittenten	N/A ¹
Ausschluss von Emittenten, die Tabakprodukte herstellen	Anz. der aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	N/A ¹
Ausschluss von Emittenten, die Feuerwaffen und/oder Munition für Handfeuerwaffen herstellen, die für den Einzelhandelsverkauf an Zivilisten vorgesehen sind	Anz. der aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	N/A ¹
Ausschluss von Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus dem Vertrieb (Großhandel oder Einzelhandel) von Schusswaffen und/oder Munition für Kleinwaffen für den zivilen Gebrauch erzielen	Anz. der aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	N/A ¹
Ausschluss von Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen Prinzipien des UN Global Compact (wie oben beschrieben) verstoßen haben.	Anz. der aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	N/A ¹
Ausschluss von Emittenten, die Umsätze aus einer direkten Beteiligung an der Herstellung von Atomwaffen oder Atomwaffenkomponenten oder Trägerplattformen oder der Bereitstellung von Hilfsdienstleistungen in Verbindung mit Atomwaffen erzielen	Anz. der aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	N/A ¹

Anhang IV – Ergänzende Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Euro Bond Fund (Fortsetzung)

Ausschluss von Emittenten, die an der Herstellung kontroverser Waffen beteiligt sind oder anderweitig damit zu tun haben (wie oben beschrieben)	Anz. der aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	N/A ¹
Ausschluss von Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion und Förderung von Teersand (auch bekannt als Ölsand) erwirtschaften	Anz. der aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	N/A ¹
Ausschluss von Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle erwirtschaften, mit Ausnahme von „grünen Anleihen“, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie den Green Bond Principles der International Capital Markets Association entsprechen	Anz. der aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	N/A ¹
Ausschluss von Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Herstellung, dem Vertrieb, dem Einzelhandel und der Lieferung von Produkten im Zusammenhang mit Tabak erzielen	Anz. der aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	N/A ¹

¹Da 2024 der erste Referenzzeitraum für den Fonds war, werden keine Vergleichswerte für diesen Referenzzeitraum ausgewiesen.

²Das Ergebnis für diesen Nachhaltigkeitsindikator für den vorangegangenen Referenzzeitraum wurde revidiert, um die Differenz zwischen dem Fonds und dem Index in Prozent darzustellen und die Abstimmung mit den Verpflichtungen im Prospekt des Fonds zu verbessern.

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Die obige Tabelle enthält Informationen über die Performance der Nachhaltigkeitsindikatoren für die vorangegangenen Referenzzeiträume (siehe Abschnitt „Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?“).

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Dieser Abschnitt gilt nicht für diesen Fonds, da er sich nicht verpflichtet hat, während des Referenzzeitraums nachhaltige Investitionen zu halten. Bestimmte nachhaltige Investitionen können jedoch Teil des Anlageportfolios des Fonds sein.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Dieser Abschnitt gilt nicht für diesen Fonds, da er sich nicht verpflichtet hat, während des Referenzzeitraums nachhaltige Investitionen zu halten. Bestimmte nachhaltige Investitionen können jedoch Teil des Anlageportfolios des Fonds sein.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Dieser Abschnitt gilt nicht für diesen Fonds, da er sich nicht verpflichtet hat, während des Referenzzeitraums nachhaltige Investitionen zu halten. Bestimmte nachhaltige Investitionen können jedoch Teil des Anlageportfolios des Fonds sein. Bitte beachten Sie den nachstehenden Abschnitt „Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“. Dort wird beschrieben, inwiefern der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Anhang IV – Ergänzende Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Euro Bond Fund (Fortsetzung)

- **Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Dieser Abschnitt gilt nicht für diesen Fonds, da er sich nicht verpflichtet hat, während des Referenzzeitraums nachhaltige Investitionen zu halten. Bestimmte nachhaltige Investitionen können jedoch Teil des Anlageportfolios des Fonds sein.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Dem beigefügt sind spezifische EU-Kriterien.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die folgende Tabelle enthält Informationen über die wichtigsten Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen, die von diesem Fonds berücksichtigt werden. Der Fonds berücksichtigte die Auswirkungen der wichtigsten Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen durch die Bewertung der oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale („E&S-Kriterien“) (siehe „Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?“). Der Anlageberater hat beschlossen, dass diese wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Rahmen der Anlageauswahlkriterien berücksichtigt wurden. Der spezifische Nachhaltigkeitsindikator des Fonds ist möglicherweise nicht in vollem Umfang mit der regulatorischen Definition der entsprechenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen konform, die in Anhang 1 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 über technische Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – „RTS“) dargelegt ist.

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Nachhaltigkeitsindikatoren
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschluss von Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion und Förderung von Teersand (auch bekannt als Ölsand) erwirtschaften
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschluss von Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle erwirtschaften, mit Ausnahme von „grünen Anleihen“ von diesen Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie den Green Bond Principles der International Capital Markets Association entsprechen
Verstöße gegen die UNGC- Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Ausschluss von Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie die Prinzipien des UN Global Compact (die Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Klima sowie Korruptionsprävention umfassen) nicht eingehalten haben
Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC- Grundsätze und der Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Beschränkung von Investitionen in Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie negative externe Effekte verursachen

Anhang IV – Ergänzende Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Euro Bond Fund (Fortsetzung)

Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Ausschluss von Emittenten, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt oder anderweitig in dieser Hinsicht engagiert sind (insbesondere Streumunition, biologische und chemische Waffen, Landminen, abgereichertes Uran, Blendlaser, nicht nachweisbare Fragmente und/oder Brandwaffen)
Treibhausgas (THG)-Emissionen	Investitionen in Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie im Vergleich zum Bloomberg Euro-Aggregate Index (80 %) und dem Bloomberg Global Aggregate Index (20 %) positive externe Effekte haben
Treibhausgas (THG)-Emissionen	Beschränkung von Investitionen in Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie negative externe Effekte verursachen
THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Investitionen in Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie im Vergleich zum Bloomberg Euro-Aggregate Index (80 %) und dem Bloomberg Global Aggregate Index (20 %) positive externe Effekte haben
THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Beschränkung von Investitionen in Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie negative externe Effekte verursachen
Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Investitionen in Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie im Vergleich zum Bloomberg Euro-Aggregate Index (80 %) und dem Bloomberg Global Aggregate Index (20 %) positive externe Effekte haben
Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Beschränkung von Investitionen in Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie negative externe Effekte verursachen



Was waren die Hauptinvestitionen bei diesem Finanzprodukt?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** Investitionen entfiel, die im Bezugszeitraum mit dem Finanzprodukt getätigt wurden: Vom 1. September 2024 bis 31. August 2025.

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
France (Republic Of) Regs 2029-02-25	Staatsanleihen	2,43 %	Frankreich
France (Republic Of) Regs 2028-02-25	Staatsanleihen	1,44 %	Frankreich
Italy (Republic Of) 2035-04-30	Staatsanleihen	1,08 %	Italien
Dexia Credit Local Sa Mtn Regs 2026-01-17	Staatsnahe Titel	0,96 %	Frankreich
France (Republic Of) 2056-05-25	Staatsanleihen	0,86 %	Frankreich
Italy (Republic Of) 2040-10-01	Staatsanleihen	0,82 %	Italien
Italy (Republic Of) Regs 2029-10-01	Staatsanleihen	0,81 %	Italien
Spain (Kingdom Of) 2030-01-31	Staatsanleihen	0,76 %	Spanien
Italy (Republic Of) 2054-10-01	Staatsanleihen	0,73 %	Italien
Agence Francaise De Developpement Mtn Regs 2031-09-29	Staatsnahe Titel	0,73 %	Frankreich
Bp Capital Markets Plc Nc6 Regs 2079-12-31	Energie	0,72 %	Vereinigtes Königreich
Agence Francaise De Developpement Mtn Regs 2028-01-31	Staatsnahe Titel	0,71 %	Frankreich
Spain (Kingdom Of) 2043-07-30	Staatsanleihen	0,69 %	Spanien
Toronto-Dominion Bank/The Mtn Regs 2031-04-16	Bankwesen	0,69 %	Kanada
France (Republic Of) Regs 2029-05-25	Staatsanleihen	0,66 %	Frankreich

Euro Bond Fund (Fortsetzung)

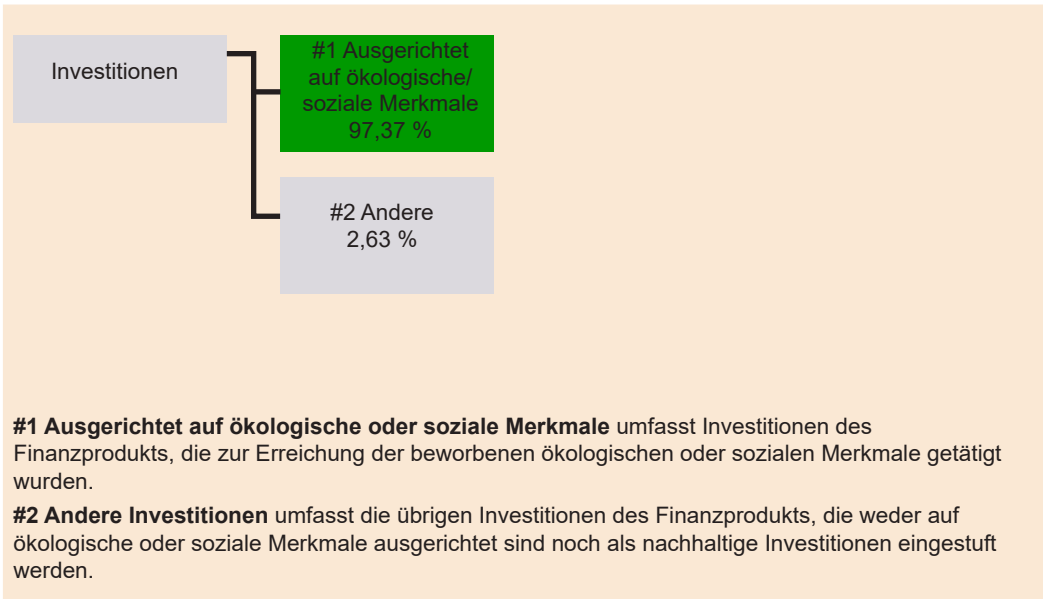


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Für den Referenzzeitraum ist der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen in der folgenden Grafik dargestellt.

Wie sah die Vermögensallokation aus?



Der Fonds hat sich nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu halten, weshalb das Engagement des Fonds in nachhaltigen Investitionen nicht bewertet wurde. Während des Referenzzeitraums war jedoch ein Prozentsatz der Investitionen des Fonds mit der EU-Taxonomie konform (siehe Abschnitt „Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?“).

In der folgenden Tabelle ist die Vermögensallokation des Fonds für den aktuellen und die früheren Referenzzeiträume dargestellt.

Vermögensallokation	% der Investitionen		
	2025	2024	2023
#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale	97,37 %	95,17 %	N/A ¹
#2 Andere	2,63 %	4,83 %	N/A ¹

¹Da 2024 der erste Referenzzeitraum für den Fonds war, werden keine Vergleichswerte für diesen Referenzzeitraum ausgewiesen.

Anhang IV – Ergänzende Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Euro Bond Fund (Fortsetzung)

● In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

In der folgenden Tabelle sind die Wirtschaftssektoren aufgeführt, in die der Fonds während des Referenzzeitraums investiert war.

Sektor	Teilsektor	% der Investitionen
Staatsanleihen	Staatsanleihen	31,17 %
Bankwesen	Bankwesen	21,82 %
Verbriefte	Gedeckt	12,59 %
Staatsnahe Titel	Agency-Anleihen	6,94 %
Staatsnahe Titel	Supranationale Emittenten	4,55 %
Verbriefte	ABS	4,50 %
Staatsnahe Titel	Staatsanleihen	3,15 %
Staatsnahe Titel	Kommunalbehörde	2,74 %
Energie	Integriert	1,97 %
Zyklische Konsumgüter	Automobile	1,32 %
Elektronik	Elektronik	1,15 %
Nicht-zyklische Konsumgüter	Pharmazeutika	1,13 %
Energie	Midstream	0,34 %

Während des Referenzzeitraums wurde keine der Investitionen des Fonds in den folgenden Teilsektoren (gemäß Definition des Barclays Industry Classification System) gehalten: unabhängig, Ölfelddienstleistungen, Raffinerien oder Metalle und Bergbau.

Anhang IV – Ergänzende Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Euro Bond Fund (Fortsetzung)

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂- arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Für den Referenzzeitraum ist die Konformität der Investitionen des Fonds mit der EU-Taxonomie in den nachstehenden Abbildungen dargestellt.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

☒ Ja:

☒ In fossiles Gas

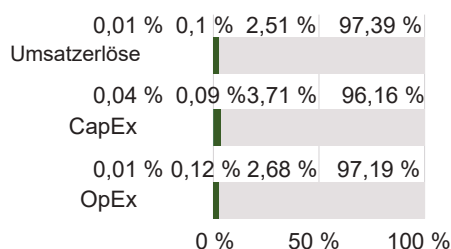
☒ In Kernenergie

☐ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

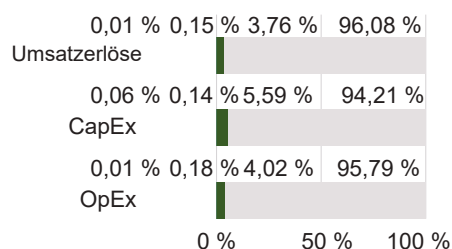
Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



■ Taxonomiekonform: Fossiles Gas
■ Taxonomiekonform: Kernenergie
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



■ Taxonomiekonform: Fossiles Gas
■ Taxonomiekonform: Kernenergie
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform

Diese Grafik gibt 65,84 % der Gesamtinvestitionen wieder.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Anhang IV – Ergänzende Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Euro Bond Fund (Fortsetzung)

Taxonomiekonformität (einschließlich Staatsanleihen)	Umsatzerlöse	CapEx	OpEx
Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,01 %	0,04 %	0,01 %
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,10 %	0,09 %	0,12 %
Taxonomiekonform: Ohne fossiles Gas und Kernenergie	2,51 %	3,71 %	2,68 %
Nicht taxonomiekonform	97,39 %	96,16 %	97,19 %

Taxonomiekonformität (ohne Staatsanleihen)	Umsatzerlöse	CapEx	OpEx
Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,01 %	0,06 %	0,01 %
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,15 %	0,14 %	0,18 %
Taxonomiekonform: Ohne fossiles Gas und Kernenergie	3,76 %	5,59 %	4,02 %
Nicht taxonomiekonform	96,08 %	94,21 %	95,79 %

In Bezug auf den Referenzzeitraum wurden 34,16 % der Gesamtinvestitionen des Fonds in staatlichen Engagements gehalten. Die Taxonomiekonformität dieser Engagements konnte aufgrund begrenzter Datenverfügbarkeit nicht bestimmt werden.

Die vom Fonds während des Referenzzeitraums gehaltenen Investitionen trugen zu den folgenden Umweltzielen der EU-Taxonomie bei:

Umweltziele	% der Investitionen
Klimaschutz	2,55 %
Anpassung an den Klimawandel	0,01 %

Die in der vorstehenden Tabelle dargestellten Daten waren nicht Gegenstand einer Prüfung durch den Abschlussprüfer des Fonds oder einer Überprüfung durch einen Dritten. Die Bewertung der EU-Taxonomiekonformität basiert auf Daten eines Drittanbieters. Die Quelle dieser Daten ist eine Kombination aus äquivalenten und gemeldeten Daten. Gleichwertige Daten, die den technischen Kriterien der EU-Taxonomie entsprechen, generieren ein Ergebnis hinsichtlich Eignung und Konformität für die Unternehmen, für die wir keine Daten gemeldet haben.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Für den Referenzzeitraum waren die Investitionen des Fonds in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten wie folgt:

	% der Investitionen
Übergangstätigkeiten	0,09 %
Ermöglichende Tätigkeiten	0,83 %

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

In der folgenden Tabelle ist der prozentuale Anteil der Investitionen aufgeführt, die für den aktuellen und frühere Referenzzeiträume mit der EU-Taxonomie konform waren.

	% der Investitionen		
	2025	2024	2023
EU-Taxonomiekonform	2,62 %	1,26 %	0,00 %

Euro Bond Fund (Fortsetzung)



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Dieser Abschnitt gilt nicht für diesen Fonds, da er sich nicht verpflichtet hat, während des Referenzzeitraums nachhaltige Investitionen zu halten. Bestimmte nachhaltige Investitionen können jedoch Teil des Anlageportfolios des Fonds sein.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieser Abschnitt gilt nicht für diesen Fonds, da er sich nicht verpflichtet hat, während des Referenzzeitraums nachhaltige Investitionen zu halten. Bestimmte nachhaltige Investitionen können jedoch Teil des Anlageportfolios des Fonds sein.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen umfassten Barmittel und barmittelähnliche Instrumente, wobei diese Beteiligungen jedoch nicht mehr als 20 % ausmachten. Diese Investitionen wurden nur zu Anlagezwecken zur Verfolgung des (nicht ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder Absicherung verwendet.

Keine anderen vom Fonds gehaltenen Investitionen wurden im Hinblick auf einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz überprüft.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Der Anlageberater hat interne Qualitätskontrollen wie die Festlegung von Compliance-Regeln implementiert, um die Einhaltung der vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sicherzustellen. Der Anlageberater überprüft regelmäßig die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale, um sicherzustellen, dass sie im Verhältnis zum Anlageuniversum des Fonds noch angemessen sind.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.

Anhang IV – Ergänzende Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Euro Bond Fund (Fortsetzung)



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Für den Referenzzeitraum wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen; daher findet dieser Abschnitt keine Anwendung.

Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?

Nicht zutreffend.

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?

Nicht zutreffend.

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?

Nicht zutreffend.